

2. Änderungssatzung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönborn vom 05.Juli 2013

Der Ortsgemeinderat Schönborn hat am 21.Mai 2013 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) und des § 39 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönborn vom 10.August 2000 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

In der Anlage zur 1.Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönborn vom 01.Juli 2001 werden folgende Ergänzungen eingefügt:

Unter

I. Reihengrabstätten

wird Punkt 4 neu eingefügt:

4. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400 €

Unter

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

wird in Nr. 1. a) nach den Worten „eine Doppelgrabstätte“ neu eingefügt:

eine Urnenwahlgrabstätte 750 €


Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönborn vom 10.August 2000 und der 1.Änderungssatzung vom 01.Juli 2001 bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Schönborn, den 05.Juli 2013


Bernd Roßtäuscher
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

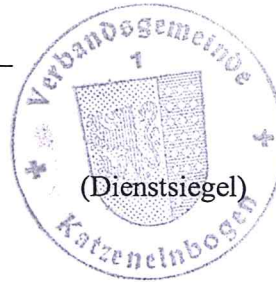
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 9.7.2013

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schönborn im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 28 /2013 am 11.07 .2013 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.07 .2013 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 30.07 .2013
Im Auftrag


Uwe Welker

